

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Stück, 13.01.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 13. Janr. 1923.) 5. Stück.

Inhalt:

- Nr. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Januar 1923 über Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, auf den Bezirk der Stadtgemeinde Jever.
- Nr. 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Januar 1923, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.
-

Nr. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, auf den Bezirk der Stadtgemeinde Jever.
Oldenburg, den 5. Januar 1923.

Auf Grund des § 38 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird das Folgende bestimmt:

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Staats-

ministeriums für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osternburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, gelten vom 15. Januar 1923 an auch für den Bezirk der Stadtgemeinde Sever.

Oldenburg, den 5. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Nr. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 8. Januar 1923.

Der § 24 der mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen — Gesetzblatt Seite 377 ff. — erhält in den ersten beiden Sätzen des zweiten Absatzes folgende Fassung:

„Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren, dicht schließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2 und $2\frac{1}{2}$ kg abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Herstellung und mit einer durch das Jahr der Herstellung fortlaufenden Nummer versehen sein.“

Oldenburg, den 8. Januar 1923.

Ministerium des Innern.

Tanzen.